

heimen, die mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in einem Vertragsverhältnis stehen. Die notwendigen Kosten für die stationäre Behandlung in diesen Einrichtungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übernommen, solange der Aufenthalt zur Durchführung einer Heilbehandlung erforderlich ist.

(2) An Stelle von Krankenhausbehandlung wird Hauskrankenpflege längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Organisation der Hauskrankenpflege erfolgt durch das staatliche Gesundheitswesen (s. Anlage I Ziff. 14).

#### §24

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten finanzierten Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren entscheiden die dafür zuständigen Kommissionen bei den Kreisvorständen des FDGB endgültig. In Betrieben mit eigenem Kurenkontingent entscheidet die Kurenkommission bei der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Grundsätze der Verteilung der Kuren werden in einer Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB geregelt. Die Auswahl und Einweisung der Werktätigen bzw. Familienangehörigen erfolgt nach den vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegten Richtlinien.

#### § 25<sup>42</sup>

Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für notwendigen Zahnersatz werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB voll übernommen. Zu den von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährten orthopädischen Schuhen, Prothesen- und Ballenschuhen sind von dem in den §§ 16 bis 18 genannten Personenkreis Kostenanteile zu übernehmen.

#### §26

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung oder einer Kur sowie zur Versorgung mit Hilfsmitteln werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch das Deutsche Rote Kreuz nach den in der Anlage I unter Ziff. 13 genannten Bestimmungen.

42. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 22.